

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3501/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.11.2004	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
01.12.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-West Beitrittsbeschluss		

Grund der Vorlage

Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-West unter Auflagen

Beschlussvorschlag

Den Auflagen, redaktionellen Änderungen und Überprüfungsaufforderungen der Bezirksregierung wird gem. den Stellungnahmen der Verwaltung beigetreten.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Der Landschaftsplan Wuppertal-West wurde, nach dem ihn der Rat der Stadt am 29.03.2004 als Satzung beschlossen hatte, der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat den Landschaftsplan Wuppertal-West mit Verfügung vom 30.09.2004 unter Auflagen genehmigt.

Diesen Auflagen soll der Rat der Stadt nun in einem Beitrittsbeschluss folgen.

Die zeitnahe Beschlussfassung mit dem ebenfalls unter Auflagen genehmigten Flächennutzungsplan ist wichtig, da nur durch einen rechtskräftigen Landschaftsplan die Landschaftsschutzverordnung von 1975, die sich auf einige der neuen Bauflächen erstreckt, aufgehoben wird.

Auflagen

1. Die nach der Offenlage vorgenommene Umwandlung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ in die Darstellung des Entwicklungszieles 6.1 „temporäre Erhaltung“ sind rückgängig zu machen, soweit sie auf einer Fehlinterpretation meiner Verfügung vom 02.09.2003 – AZ.: 62.6.2.1-20 (West) beruhen.

Die aufgrund einer Fehlinterpretation der Verfügung vom 02.09.03 – AZ.: 62.6.2.1-20 (West) vorgenommenen Darstellungen des Entwicklungszieles 6.1 „temporäre Erhaltung“, wird zurückgenommen und als Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt.

2. Im Rahmen eines kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahrens ist für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen“ belegt wurden, eine nach dem Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzfestsetzung vorzunehmen. Nach den im Kapitel 2.4 formulierten Schutzzweckbestimmungen ist in der Regel die Schutzkategorie des § 20 LG NRW angezeigt. Soweit Sie im Verf. zu einer anderen Einschätzung gelangen, bitte ich um frühzeitige Beteiligung u. Erläuterung.

Es wird zugesagt, im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens, die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind mit einer Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz vorzunehmen. Welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden und der Bezirksregierung gegenüber begründet. Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt.

3. Die Darstellung des Entwicklungszieles „Temporäre Erhaltung“ für die Flächen „Nesselbergstraße/Küllenhahn“ nördlich des Schienenweges bzw. der Sportanlage und „Sudbergerstraße“ ist in die Darstellung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ umzuwandeln.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ für den Bereich Nesselbergstraße/Küllenhahn ist nicht möglich, da diese Fläche im FNP als Wohnbaufläche dargestellt wurde. Da die Fläche auch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde, ist ohne die Darstellung der temporären Erhaltung die „Wohnbaufläche“ im FNP nicht genehmigungsfähig. (Bez.Reg. konnte am 10.11.04 zu der Fläche keine Aussage machen)

Für den Bereich Sudberger Straße wird das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ geändert, da die Fläche im FNP auch nicht mehr als Baufläche dargestellt ist.

4. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unter Buchstabe C formulierten Ausnahmeregelungen für das Verbot A 1 sind ersatzlos zu streichen.

In einem Gespräch am 10.11.2004 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zugesagt, dass die Ausnahmeregelung für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB angewendet werden kann soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird. Das Vorhaben muss für den Fortbestand des Betriebes erforderlich sein und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt,

darf nicht möglich sein. Das Vorhaben darf dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmeregelung gilt für folgende Vorhaben:

Lagerschuppen, Lagerplätze, überdachte Lagerplätze, Reitplätze, Reithallen, Ställe, und landw. Maschinenhallen

5. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete unter Buchstabe C, Ziffer 2 formulierte Ausnahmeregelung ist auf privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu beschränken.

In o.g. Gespräch mit der Bezirksregierung wurde von dort die Beschränkung der Anwendung der Ausnahmeregelung auf die privilegierten Vorhaben zurückgenommen und erklärt, dass die Ausnahmeregelung im Landschaftsschutzgebiet bei allen Vorhaben gem. § 35 BauGB, soweit sie nicht dem Schutzzweck entgegenstehen, angewendet werden kann.

6. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 41 (Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen;....) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

7. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 2 (Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen;..) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

8. Das nach der Offenlage im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ herausgenommene Verbot, Erstaufforstungen vorzunehmen, ist wieder in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

9. Das nach der Offenlage im Kapitel “Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ teilweise herausgenommene Verbot “In Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen“, ist wieder vollständig in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

12. Die unter Ziffer 2.3.1 nach der Offenlage aufgenommene Schutzkategorie „temporäre

Festsetzungen“ ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen rege ich folgende Formulierung als Überschrift an: „Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit dieser keine Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)“.

Es wird zugesagt, dass die vorgeschlagene Überschrift für einen gesonderten Absatz verwendet wird, der nicht als Schutzkategorie missverstanden werden kann.

11. Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ unter „Erläuterungen“ formulierten Ziele sind in der Spalte „textliche Darstellungen“ zu übertragen.

Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ formulierten Ziele, werden in die Spalte „textliche Darstellungen“ übertragen.

12. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierten Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (Ziff. 1) sollte ebenfalls um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ ergänzt werden.

Der Forderung der Bezirksregierung, die Unberührtheitsklausel in Naturschutzgebieten für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch den Passus „in der bisherigen Art und..“ zu ergänzen, wird gefolgt. Der Passus ist bereits aufgenommen. Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird die Ergänzung um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zugesagt.

13. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute (Ziff. 9) ist um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ zu ergänzen.

Die Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute, wird um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ ergänzt.

Redaktionelle Änderungen

a) Unter dem EZ 1 „Erhaltung“ bitte ich das auf Seite 4 oben formulierte Ziel wie folgt umzuformulieren:

„Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraums charakteristischen Bachflora und –fauna“.

Da der Schutz der Fischfauna nur einen Schutzaspekt unter vielen der Fließgewässersysteme im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-West darstellt, ist eine Beschränkung auf diese fachlich unzureichend.

Das von der Bezirksregierung aufgeführte Ziel wird gem. dem Vorschlag ergänzt.

b) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW“ bitte ich den Hinweis auf vorhandene Betriebspläne- und –gutachten wie folgt umzuformulieren: „Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen“.

Die Einhaltung der o.g. Pläne und Gutachten wird nicht durch den Landschaftsplan geregelt.

Der Hinweis auf vorhandene Betriebspläne und –gutachten im Rahmen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung wird gem. dem Änderungsvorschlag der Bezirksregierung übernommen.

c) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ – Naturschutzgebiet 2.2.1 Burgholz - wird im Schutzzweck unter der Überschrift „Die Unterschutzstellung erfolgt außerdem gemäß § 20, letzter Satz LG NRW“ wiederholt der Begriff „Erhaltung“ verwandt.

Da im letzten Satz des § 20 LG NRW auf den Herstellungs- und Wiederherstellungsaspekt abgestellt wird, bitte ich im o.g. Abschnitt den Begriff „Erhaltung“ zu streichen und durch eine geeignetere Formulierung zu ersetzen.

Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ - Naturschutzgebiet 2.2.1 Naturschutzgebiet Burgholz, wird das Wort „Erhaltung“ durch die Worte „Herstellen“ oder „Wiederherstellen“ ersetzt.

d) Ich rege an, an geeigneter Stelle im Landschaftsplantext folgende Hinweise aufzunehmen: Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderungen der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

Die Anregung auf einen Hinweis im Text zu den gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen wird aufgenommen. Der vorgeschlagene Text wird übernommen.

Überprüfung

a) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ sind beim Naturschutzgebiet 2.2.21 Burgholz unter der Überschrift „Die Unterschutzstellung erfolgt außerdem gemäß § 20, letzter Satz, LG NRW“ Zielformulierungen aufgenommen worden, die den Charakter von Geboten haben, ohne jedoch hinreichend konkret oder bestimmt zu sein.

Ich bitte um Überprüfung der mit den Formulierungen intendierten Absicht und entsprechende Umformulierungen und korrekte systematische Einordnung (ggf. Gebotskatalog).

Die Absätze 2) und 3) in dem genannten Kapitel werden bestimmter formuliert und in den nachfolgenden Gebotskatalog aufgenommen.

b) Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ formulierte Erläuterung zur Unberührtheitsklausel Nr. 5 stellt die Neuanlage von Drainagen frei, sofern sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Da auch die Anlagen genehmigungsfreier Drainagen in der Regel zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, ist die o.g. Regelung nicht geeignet den Status quo von Natur und Landschaft in den Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen.

Ich bitte diesbezüglich um entsprechende Überprüfung und Ergänzung.

Die genannte Erläuterung wird gestrichen.

c) Die nach der Offenlage erfolgten Herabstufungen der Schutzkategorien bzw. die Herausnahme von Flächen aus den Schutzfestsetzungen (nur noch Geltungsbereich) im Bereich 2.2.2 Morsbach und Rheinbach sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes – Stichwort: Lage der Flächen am Gewässer, in der Aue, NSG-Festsetzung im LP-West der Stadt Remscheid jenseits der

Stadtgrenze, unmittelbar angrenzend – nachvollziehbar zu überprüfen.

Berg: Aufhebung Naturschutz, da sich im Bestand eine Lagerfläche befindet.

Rheinbachtal: Aufhebung Naturschutz wegen Gebäude und Lagerfläche im Bestand

Nördlich Bruscheid: Aufhebung Naturschutz, da Fläche mit Stallungen und Unterständen.

Breitenbruch: Aufhebung Naturschutz, da Flächen mit Gebäuden und intensiv genutztem Gartenland

Abschlussverfügung:

a) Aufgrund der umfangreichen erforderlichen Änderungen am Planwerk, ist mir die überarbeitete Fassung vor dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal zur Abstimmung vorzulegen

Am 11. 2004 hat die Bezirksregierung – nach der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 15.11.2004 die Vorlage zum Beitrittsbeschluss – geprüft und den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zugestimmt.